

Drittes Buch¹.

Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten².

Einleitung.

§ 167.

Im 19. Jahrhundert traten an die Stelle der geheimen Räte die Ministerien, und in allen größeren Staaten wurden besondere Ministerien, oder Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten errichtet³. Der Deutsche Bund besaß zwar alle völkerrechtlichen Befugnisse, übte sie jedoch nur zum geringen Teile aus, eine Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten hat er infolgedessen nicht entwickelt. Dagegen hat der Norddeutsche Bund von dem Momente seines Bestehens an auch die auswärtigen Angelegenheiten zum Gegenstande seiner Verwaltungstätigkeit gemacht. Ursprünglich geschah dies in der Weise, daß das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugleich die auswärtige Politik des Bundes leitete und die preußischen Gesandten bei auswärtigen Mächten gleichzeitig als Gesandte des Norddeutschen Bundes beglaubigt wurden. Durch den Bundeshaushaltsetat für 1870⁴ wurde jedoch das Budget des

¹ [Im dritten Buch wurde bei der Neubearbeitung die notwendige Änderung der Paragraphenziffern der Zivilprozeßordnung, der Seemannsordnung, des Konsulargerichtsbarkeitgesetzes und des Handelsgesetzbuches durchgehend ohne Kenntlichmachung durch eckige Klammern vorgenommen.]

² Meyer-Anschütz § 188.

³ Preuß. Publicandum, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in bezug auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Dez. 1808. § 2. V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27. Okt. 1810. Bayr. V. vom 2. Febr. 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr., V. vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betr. Sächs. Verf. § 41. Württ. Verf. § 56. Bad. V. vom 28. Nov. 1809. Stoerk, Art. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten V.R.W. 2. 132; Meyer-Anschütz § 108⁴.

⁴ B.G., betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869.